



REGLEMENT

FÜR DIE

MASCHINELLE

SCHNEERÄUMUNG

IN DER GEMEINDE SILENEN

VOM 22. NOVEMBER 1995

ZIEL UND ZWECK

Artikel 1

Für die maschinelle Schneeräumung spielt der Sicherheitsaspekt eine zentrale Rolle.

Artikel 2

Die Einwohnergemeinde Silenen regelt die Schneeräumung.

¹ Geltungsbereich: Gemeindegebiet Silenen
Gemeinde-, Korporations-, Privatstrassen und
öffentliche Plätze, exkl. Ried und Golzern

² Für öffentliche Körperschaften, Gewerbe und Industrie kann der Gemeinderat spezielle Vereinbarungen treffen. Diese sind vertraglich zu regeln.

Artikel 3

Der Gemeinderat erstellt, unter Berücksichtigung von Ziffer 1, Einsatzpläne mit Dringlichkeitsstufen zur maschinellen Schneeräumung.

Artikel 4

Strassen, die mit den Schneeräumungsgeräten nicht befahrbar sind, werden nicht gepflügt. Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Situationen für die Schneeräumung Anwohner zur unentgeltlichen Mithilfe auffordern.

Artikel 5

Begünstigte an Privat- und Korporationsstrassen müssen den Strassenrand und die kritischen Stellen mit einheitlichen Schneestangen markieren. Schneestangen werden durch die Einwohnergemeinde zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Artikel 6

In Sackgassen und auf privaten Plätzen müssen sich die Begünstigten über die Schneedepots einigen und die Standorte der Gemeindeverwaltung bekanntgeben.

Artikel 7

Durch Pflugarbeiten entstandene Schneemaden vor Eingängen und Garage-Einfahrten sowie Schneedeponien in Sackgassen und auf Plätzen werden nicht weggeräumt.

Artikel 8

Für eventuelle Pflugschäden an Privatstrassen und an Strassenrändern lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Artikel 9

Es besteht kein Anspruch auf eine Sonderbehandlung.

Artikel 10

Bei Lawinengefahrengrad 2 ½ werden lawinengefährdete Gebiete nicht geräumt. Ausgenommen bleiben die speziellen Anordnungen der Arbeitsgruppe Lawinenwarndienst Bristen.

Artikel 11

Sind Strassen unter der Dringlichkeitsstufe 6 einmal mit Schneerutschen oder Lawinen verschüttet, so werden diese nur auf Anordnung des Gemeinderates geöffnet.

Artikel 12

Für Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

Artikel 13

Inkrafttreten: Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 22. November 1995 sofort in Kraft.

Silenen, 22. November 1995

IM NAMEN DER GEMEINDE SILENEN

H. Walker, Gemeindepräsident

J. Zurfluh, Gemeindegeschreiber